

# Satzung

## § 1

### NAME UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „**BMX Team Cottbus e.V.**“  
Er wurde am **26.11.2015** gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein nimmt seine Tätigkeit am 01.01.2016 auf.

## § 2

### ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des BMX-Sportes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung eines geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes im BMX-Sport
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen, solange der Vorstand nicht etwas anderes beschließt.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach den Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 3

## **MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN**

1. Der Verein strebt folgende Mitgliedschaften an:

- a) Stadtsportbund Cottbus e.V.
- b) Landessportbund Brandenburg e.V.
- c) Brandenburgischer Radsportverband e.V.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und ermöglicht allen Bürgern unabhängig von ihrer Religion oder Herkunft die Ausübung des Sportes unter Anerkennung der Vereinszwecke.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist. In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entscheidung durch den Vorstand erfolgen. Hierzu ist eine Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals zu berücksichtigen.
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet, bis dahin ruht seine Mitgliedschaft.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
8. Mitglieder können durch den Vorstand mit ehrenamtlichen Aufgaben betraut werden.

## **§ 5 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
  - c) Ausschluss entsprechend der Regelungen in §4 dieser Satzung
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung eines Aufwendersatzes gilt die Finanzordnung des Vereins, diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - c) Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) Genehmigung der Beitragsordnung
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k) Auflösung des Vereins
  - l) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder den Gesetzen ergeben
  
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie soll möglichst im 1.Quartal durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
  
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
  
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Stimmberechtigten beantragt wird.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. In dieses Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Geschäftsfähige Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. In den Vorstand gewählt werden können alle stimmberechtigten und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Eine Wahl ist auch in Abwesenheit möglich, wenn vor der Wahl die Bereitschaft des Mitgliedes zur Mitarbeit im Vorstand erklärt wurde.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
  1. dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende,
  - c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre in der Gesamtheit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand beschließt intern über die Verteilung der Aufgaben und Funktionen.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Gelingt dies nicht, so sind die Aufgaben durch die anderen Vorstandsmitglieder vorerst zu übernehmen.

## **§ 10**

### **Schutzbestimmungen**

1. Der Verein versichert die Tätigkeit des Vorstandes um finanzielle Schäden von ihm abzuhalten.

## **§ 11**

### **Ehrenmitglieder**

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese werden nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit zu stimmberechtigten aber beitragsfreien Ehrenmitgliedern des Vereins.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

### **§ 13**

#### **Ordnungen**

1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, eine Verwaltungsordnung und Finanzordnung beschließen oder verändern.
2. Der Vorstand entwirft eine Beitragsordnung und lässt diese durch die Mitgliederversammlung bestätigen. Änderungen der Beitragsordnung sind ebenso durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Außerdem sind Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen, Schiedsordnungen und weitere Bestimmungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die hier aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzungen.

### **§14**

#### **Auflösungsbestimmungen**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Brandenburgischen Radsportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner Satzung zu verwenden hat.

Cottbus, 29.09.2021